

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. Dezember 2008	Nr. 26
-------------	--	--------

Inhalt	Seite
--------	-------

Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt

- **Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Esperstedt – Landkreis Saalekreis – durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt** 2

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

- **Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 14. Sitzung am 16.12.2008**
aus dem öffentlichen Teil:
Beschluss 59-14/2008
3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002 3
Beschluss 60-14/2008
Aufnahme der Gemeinde Albersroda in den Abwasserzweckverband Weida-Land 3
Beschluss 61-14/2008
Kooperationsvereinbarung zur Fusion des Abwasserzweckverbandes Weida-Land, mit Sitz in Nemsdorf-Göhrendorf, mit dem Trink- und Abwasserzweckverband „Untere Weida“, mit Sitz in Schraplau, zum 01.01.2010 gemäß Anlage 3

aus dem nichtöffentlicher Teil:
Beschluss 62-14/2008
Beschluss zu einer Finanzangelegenheit 3
- **Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002** 4, 5

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis – Untere Wasserbehörde

- **Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Wasserversorgung Querfurt/Döcklitz, Obhausen** 5 - 7

Impressum 7

Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt

Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windenergie der Gemeinde Esperstedt – Landkreis Saalekreis – durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Der mit Schreiben vom 10.12.2008 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigte Sachliche Teilflächennutzungsplan - Windenergie der Gemeinde Esperstedt mit Begründung und Anlagen wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der o. g. Sachliche Teilflächennutzungsplan kann im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude, Zi. 2 während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Mo, Mi und Do	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Di	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	von 9.00 – 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,**
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und**
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**

wenn sie nicht **innerhalb von zwei Jahren** seit Bekanntmachung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie schriftlich gegenüber der Gemeinde Obhausen **unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts** geltend gemacht worden sind.

Esperstedt, 16.12.2008

Pohl
Bürgermeister der Gemeinde Esperstedt

- Siegel -

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 14. Sitzung am 16.12.2008

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss 59-14/2008**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002 gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 17.12.2008

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss 60-14/2008**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die Aufnahme der Gemeinde Albersroda zum 01.01.2009. Nach Aufnahme der Gemeinde Albersroda wird das Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes so geändert, dass die neu aufgenommenen Gemeinde Albersroda über eine selbständige Abrechnungseinheit verfügt.

Nemsdorf-Göhrendorf, 17.12.2008

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss 61-14-/2008**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die Kooperationsvereinbarung zur Fusion des Abwasserzweckverbandes Weida-Land, mit Sitz in Nemsdorf-Göhrendorf, mit dem Trink- und Abwasserzweckverband „Untere Weida“, mit Sitz in Schraplau, zum 01.01.2010 gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 17.12.2008

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

aus dem nichtöffentlichen Teil:

- **Beschluss 62-14-/2008**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Finanzangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 17.12.2008

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002 (zentrale Gebührensatzung)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352) i.V.m. §§ 9, 16 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128), § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698) sowie §16 Absatz 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 06.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt Nr. 45 vom 23.12.2005) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land in ihrer Sitzung vom 16.12.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 3 vom 28.02.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 22 vom 29.11.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 03.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 5 vom 06.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für das eingeleitete Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,45 EUR/m³.“

2. Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über.“

3. Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfolgt aus technischen Gründen eine Ablesung nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Fristen, so gilt als Erhebungszeitraum

- für die Gemeinde Barnstädt	01.05. – 30.04.
- für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen	01.08. – 31.07.

4. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis, gelten die §§ 218 bis 222, §§ 224, 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 17.12.2008

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis – Untere Wasserbehörde

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

die Wasserversorgung Querfurt/Döcklitz, Obhausen

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **die MIDEWA GmbH** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Versorgungsleitungen in den Gemarkungen Querfurt/Döcklitz und Obhausen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Versorgungsleitungen und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Querfurt

Flur: 6	Flurstücke: 378/3; 66/29; 66/28; 66/27; 66/26; 66/39; 66/38; 66/37; 66/36; 66/35; 66/34; 66/33; 66/32; 65; 3/2
Flur: 4	Flurstücke: 107/24; 107/21; 107/25; 248; 255; 258; 261; 264; 267; 270; 273; 276; 279; 282; 285; 288; 96/2; 293; 93/1; 89/1; 299; 312; 229; 230; 399; 402; 404; 406; 409; 408
Flur: 2	179; 154; 52/6; 152; 151; 165; 93/28; 27/1; 79/26; 171; 77/1
Flur: 11	70; 71; 72; 7
Flur: 9	7/8; 7/5; 7/3; 7/2; 62/7; 63/7; 8/1; 6/17; 6/15; 6/12; 6/10; 6/9; 5/15; 5/46; 67
Flur: 8	92/1; 96; 241/86; 84; 244/85; 75/1; 405; 71/12; 30/3; 30/4; 406
Flur: 10	57/10; 57/8

Gemarkung: Döcklitz

Flur: 3	Flurstücke: 117/43; 52/33; 52/31; 52/32
---------	---

Gemarkung: Obhausen

Flur: 13	Flurstücke: 151; 152; 153/1
Flur: 16	Flurstücke: 92, 55; 76; 7; 77
Flur: 17	Flurstück: 17/3
Flur: 13	Flurstücke: 592; 472
Flur: 3	Flurstücke: 442; 463
Flur: 6	Flurstücke: 29/11; 548; 479; 549; 34/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis Nr. 34 vom 05.12.2008) und im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen). Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden. Für Widersprüche gilt die Frist, die durch die Bekanntmachung dieses Antrages im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bewirkt wurde.

Merseburg, den 01. Dezember 2008

Handschak
amt. Dezernent

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.